

3. Motion von Brigitte Kaufmann, Ruedi Bartel, Lukas Madörin und Marianne Raschle vom 14. August 2019 "Ein moderneres Gastroggesetz - damit die Vielfalt bleibt" (16/MO 40/403)

Beantwortung

Präsident: Die Beantwortung des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Kaufmann, FDP: Was haben die Motionärinnen und Motionäre zusammen mit den 86 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern eigentlich bestellt? Und was haben wir erhalten? Wir haben eine leichte, bekömmliche und vor allem nicht dick machende Vorspeise bestellt. Der Regierungsrat hat uns aber ein opulentes, schwer verdauliches 7-Gänge-Menü serviert. In sieben Punkten versucht er nämlich, mit kühnen juristischen Auslegungen des übergeordneten Rechts unterlegt zu erklären, dass unser Anliegen nicht möglich sei. Worum geht es in unserer Motion? Wir möchten gerne, dass die Bewilligungen gemäss dem kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz) auch an juristische Personen erteilt werden können, also beispielsweise an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Stiftung oder eine Genossenschaft. Alles andere bleibt gleich. Der Fähigkeitsausweis, das heisst die Wirteprüfung, als Voraussetzung wird nicht in Frage gestellt. Konkret heisst das, dass auch mit dieser Änderung beispielsweise die viel zitierte neue Filialleiterin in einer Bäckerei oder ein Geschäftsführer den Fähigkeitsausweis, die so genannte Wirteprüfung besitzen und alle weiteren Anforderungen des Gesetzes nach wie vor erfüllen muss. Einzig die immer wieder neu anfallenden Gebühren entfallen. Weshalb wollen wir das? Die Thurgauer Verpflegungslandschaft verändert sich. Als Ergänzung zu den Restaurants gibt es viele Betriebe, Bäckereien, Gärtnereien und Verkaufsläden, in denen man ein Bier trinken oder etwas Kleines essen kann. Auch bei den Restaurants gibt es Änderungen. Diese Branche ist von der Coronakrise stark gebeutelt. Das haben wir bereits mehrfach gehört. In den nächsten Monaten und Jahren werden viele Betriebe noch mehr um ihre Existenz kämpfen müssen. Oft geht es um den Erhalt des einzigen Restaurants im Dorf oder im städtischen Quartier. Was geschieht dann? Aktive Bewohner schliessen sich zusammen und gründen eine Genossenschaft, um das Restaurant zu retten. Das ist die Realität. Das Gastgewerbegesetz soll auf diese Entwicklung reagieren und die Bewilligung neu auch an eine juristische Person erteilen. Der Regierungsrat ist dagegen. Zwei Punkte in der Beantwortung des Regierungsrates möchte ich speziell aufgreifen. Es stimmt nicht, dass das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alko-

holgesetz) unsere Änderung nicht zulässt. In Art. 41a des Bundesgesetzes, welchen der Regierungsrat erwähnt, ist eben gerade nicht von einer Bewilligung "ad personam" die Rede. Es gibt Kantone, welche die Bewilligung mit einem Grundstück verknüpfen, andere erteilen sie auch an juristische Personen. Vieles ist also möglich. Zudem schildert der Regierungsrat, wie praktisch doch das jetzige Gesetz für die Verwaltung sei und kommt zum Schluss, dass der Vollzug beispielsweise bei der Lebensmittelkontrolle viel schwieriger sei, wenn die Betriebsbewilligung an die juristische Person erteilt werde. Der Regierungsrat nimmt also den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung zum wesentlichen Anlass, gegen unser Motionsanliegen zu sein. Ich möchte anhand von zwei Kantonsratskollegen ganz konkret schildern, was uns der Regierungsrat in seiner Beantwortung ausgedeuert sagt. Ich habe mir erlaubt, bei Kantonsratskollege Oliver Martin, er ist Hersteller von gebrannten Mandeln und anderen köstlichen Verführungen, zu fragen, ob er mir Einsicht in einige Untersuchungsberichte der Lebensmittelkontrolle gibt. Das hat er gemacht. Dafür danke ich ihm. Die Dokumente, und notabene auch die Rechnungen, sind alle auf die Martin Confiserie Manufaktur AG ausgestellt, also auf die juristische Person. Das funktioniert also. Das heisst, die Firma hat zwar nach dem übergeordneten Gesetz eine natürliche verantwortliche Person im Betrieb zu bestimmen, der Adressat für den ganzen Vollzug ist aber die Firma, die juristische Person. Glauben die Ratsmitglieder tatsächlich, dass der Vollzug der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ein so viel grösseres Problem darstellt und die Sicherheit und die Qualität unserer Gastronomie im Kanton Thurgau akut gefährdet sind, wenn eine natürliche Person mit Wirtepatent für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften im Betrieb zuständig ist, also für die Lebensmittelsicherheit usw., gesetzt den Fall, Ratskollege Ruedi Bartel gibt seine geliebte "Krone" in Balterswil altershalber auf - was hoffentlich noch lange nicht der Fall sein wird - und die Dorfgemeinschaft in der Folge eine GmbH, eine juristische Person, gründet, um den Erhalt der "Krone" als Treffpunkt zu sichern? So lesen sich die Ausführungen des Regierungsrates. Die Motionäre sehen das nicht so. Unser Anliegen ist rechtlich möglich. Es geht heute nur darum, ob man es will. Wir rütteln nicht an der Qualität unserer Gastronomie, am Fähigkeitsausweis und allen anderen Vorschriften. Unseres Erachtens ist die kleine Revision eine Chance, den Vollzug des Gesetzes so zu gestalten, dass er nicht nur für die kantonale Verwaltung, sondern für alle durch das Gesetz Betroffenen wie auch für die Betriebe und die Gemeinden praktisch und schlank ist. Ich weiss, dass es Bedenken gibt, vor allem in einigen Gemeinden. Ich bitte die Ratsmitglieder, über ihren Schatten zu springen und die Motion erheblich zu erklären. Sie können nachher in der Kommission Einsitz nehmen. Wir werden dann gemeinsam eine gute Lösung finden.

Schläpfer, FDP: Das aktuelle Gastgewerbegesetz stammt aus einer Zeit, als Verpflegungsdienstleistungen fast ausschliesslich nur von Restaurationsbetrieben angeboten wurden. In den letzten Jahren hat sich der Markt aber grundlegend verändert und ist viel-

fältiger geworden. Innovative Unternehmungen haben neue Geschäftsmodelle entwickelt, die sich an den Lebensmodellen der heutigen Gesellschaft orientieren. Auch der Blumenladen von Ratskollege Viktor Gschwend betreibt ein so genanntes Blütenbistro. Kantonsrat Viktor Gschwend ist heute abwesend. Er hat aber das Manuskript für das Fraktionsvotum geschrieben. Solche Angebote sind eine tolle Ergänzung für den Betrieb, die Kundschaft und die Standortgemeinde. Die vorliegende Motion knüpft an der Pluralisierung des gastronomischen Angebots an. Es wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gefordert, damit Patente und Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz neu an juristische Personen erteilt werden können. Damit kommt auch die Anwesenheitspflicht zur Sprache. Unseres Erachtens wäre es denkbar, dass während den Hauptbetriebszeiten nicht die patentbesitzende Person vor Ort sein müsste, sondern ganz einfach eine zu bestimmende Person wie etwa die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Dieses Prinzip entspricht den Vorgaben zur Einhaltung der Arbeitssicherheit. Seit vielen Jahren wird seitens des Gewerbes verlangt, dass in jedem Betrieb eine Person bestimmt ist, die für die Einhaltung der Arbeitssicherheit verantwortlich zeichnet. Das bewährte Prinzip kann auch hier angewendet werden. Die FDP ist mit der Beantwortung nicht einverstanden. Wir haben für das Argument der scheinbaren finanziellen Ungleichbehandlung von Betrieben mit Patenten, die auf natürliche Personen lauten und solche, die auf juristische Personen lauten, kein Verständnis. Selbstverständlich ist es so, dass grössere Betriebe die administrativen Kosten auf mehr Umsatz verteilen können. Das ist aber die Realität vieler staatlicher Regulierungen. Es ist doch viel mehr erstrebenswert: je weniger administrative Kosten, desto besser. Ein Ja zur Motion ermöglicht Deregulierung und tiefere Gebühren für das Gewerbe. Die geforderten Anpassungen sind wirtschaftsfreundlich und stärken die Attraktivität unseres Kantons. Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig. Es ist an der Zeit, das Gastronomiegesetz zu modernisieren und den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Madörin, EDU: Die EDU-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Ich war mir beim Durchlesen der Beantwortung nicht sicher, ob unser Anliegen wirklich verstanden wurde. Je mehr ich mich mit der Thematik auseinandersetzte, umso mehr erhärtete sich dieser Eindruck. Deshalb möchte ich zum besseren Verständnis einen Einblick in mein Berufsleben geben. Um einen Gastronomiebetrieb in meiner Grösse mit 50 Sitzplätzen zu eröffnen, brauchte es folgende Voraussetzungen: 1. ein Lokal, in meinem Fall einen Gemüseladen mit Restaurant, das von verschiedenen kantonalen Ämtern geprüft wurde. 2. einen Fähigkeitsausweis in der Gastronomie, den ich in einem vierwöchigen Kurs mit anschliessender Prüfung erwarb. 3. das Wirtepatent, das ich nach bestandener Fähigkeitsprüfung beantragen konnte. 4. eine Betriebsbewilligung, die ich nach dem Erfüllen der Punkte 1 bis 3 für 2'000 Franken erwerben konnte. So weit so gut. Ich betreibe mein eigenes Restaurant im eigenen Lokal, und ich bin mein eigener Chef. Das Beispiel zeigt einen traditionellen Gastronomiebetrieb, welchem das heutige

Gastgewerbegesetz zu Grunde liegt. So richtig teuer und kompliziert wird es dann, wenn ich mehrere Lokale betreiben würde. Als Beispiel nehme ich die Bäckerei Mohn AG in Sulgen, die in Weinfelden gleich drei Filialen betreibt. Für jedes einzelne Lokal braucht es eine Filialleiterin oder einen Filialleiter mit einem Fähigkeitsausweis, mit welchem man das Wirtepatent beantragen kann und mit dem man für 2'000 Franken die Betriebsbewilligung erhält. Die Mohn AG bezahlt nun in Weinfelden total 6'000 Franken an die Stadt, wovon die Hälfte an den Kanton Thurgau geht. Bei einem Filialleiterwechsel, auch innerhalb derselben Firma oder Gemeinde, werden wieder die Gebühren von 2'000 Franken pro Betrieb fällig. Im Klartext sind das 4'000 Franken, obwohl es immer noch die gleiche Firma in der gleichen Stadt ist. Das ist totaler Unsinn, weil nur der Filialleiter von einer Strasse zur anderen gewechselt hat. Unsere Motion beabsichtigt nun, dass die Bewilligung auch auf eine juristische Person, in diesem Fall die Bäckerei Mohn AG in Sulgen, gelöst werden kann. Das würde einmalige Kosten von 2'000 Franken verursachen, egal, wie viele Filialen ein Unternehmen betreibt. Es geht in unserer Motion nicht darum, den Fähigkeitsausweis und das dazugehörige Wirtepatent abzuschaffen. Die letzte Anpassung des Gastgewerbegesetzes fand 2003 statt. Die Gastronomie hat sich in den letzten 17 Jahren stark verändert. Es wäre von grosser Bedeutung, heute einen Schritt zu machen, um diesen Veränderungen gerecht zu werden. Die EDU-Fraktion ist einstimmig für Erheblicherklärung der Motion. Wir empfehlen, das gesamte Gastgewerbegesetz zu durchleuchten und gegebenenfalls zu revidieren.

Bachmann, SVP: Ich spreche namens der SVP-Fraktion. Die Motion fordert eine Anpassung des Gastgewerbegesetzes. Wer heute im Kanton Thurgau eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben möchte, benötigt ein Patent oder eine Bewilligung. Diese sind Polizeierlaubnisse, sie lauten auf die betriebsführende Person, sie sind nicht übertragbar, und sie werden nur an natürliche Personen für bestimmte Räume oder Plätze oder nur für bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt. Das geltende Gesetz gilt seit 25 Jahren. Gefordert wird nun nur, dass neu auch juristische Personen ein Patent erlangen können. Dies wäre eine Vereinfachung, welche in anderen Kantonen schon ohne Problem so gehandhabt wird. Im Kanton Appenzell Innerroden muss der Gesuchsteller handlungsfähig sein und Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes bieten. Zudem hat er die erforderlichen Kenntnisse auszuweisen. Bei juristischen Personen gelten diese Voraussetzungen für den verantwortlichen Geschäftsführer. Im Kanton Zürich muss gar keine Wirteprüfung mehr abgelegt werden. Die Bewilligung eines Gesuches zur Führung einer Gastwirtschaft benötigt lediglich die Bewilligung der zuständigen Ämter. Eine Vergabe des Patentbesitzes an juristische Personen bietet kein grösseres Risiko als jetzt. Die geforderte Präsenzzeit kann durch den instruierten Filialleiter erfüllt werden. Die Zuständigkeit bleibt wie bisher bei der Gemeinde der Filiale. Das schweizerische Alkoholgesetz beschreibt in Art. 41a, dass der Kleinhandel innerhalb des Kantons einer Bewilligung der kantonalen Behörde bedürfe. Die Bewilligung muss nicht zwingend an eine natürliche

Person erteilt werden. Sie kann einem Betrieb des Gastgewerbes zugesprochen werden. Aufgrund dieser Feststellungen empfiehlt die SVP-Fraktion, die vorliegende Motion erheblich zu erklären.

Frei, CVP/EVP: Ich spreche für die Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion. Meinem Votum möchte ich voranstellen, dass ich sehr grosse Sympathie für das Gastgewerbe hege. Ich habe grösste Achtung vor den Leistungen, welche hier erbracht werden. Es geht schliesslich nicht nur darum, dass man ein Getränk oder Nahrung zu sich nehmen kann, sondern auch um eine gesellschaftliche Leistung, welche hier geboten wird, indem verschiedene Leute zusammengebracht werden, die miteinander diskutieren können. Nichtsdestotrotz tut es mir leid, hier sagen zu müssen, dass die Motion der falsche Weg ist. Ich sehe nicht ein, welchen Vorteil es für die Vielfalt im Gastgewerbe bringen soll, wenn juristische Personen die Bewilligung erhalten. Es wären vor allem "Ketten", also Grossbetriebe betroffen. Die Vielfalt wird gerade mit den "Ketten" nicht gefördert, im Gegenteil. Die Struktur im Thurgau ist anders. Wir wollen keine "Ketten" oder Grossbetriebe. Wir haben viele Wirte, die sich jeden Tag Mühe geben und grosse Arbeit leisten. Sie führen den Betrieb direkt und nicht via eine juristische Person. Wie der Regierungsrat habe auch ich gewisse Zweifel, ob dann die Qualität, welche heute im Thurgau geboten wird, nach wie vor vorhanden ist. Es geht darum, dass man sich in einer "Beiz" wohlfühlen kann und nicht darum, einer juristischen Person das Patent und die Bewilligung zu erteilen. Bei den vorherigen Votanten habe ich das Hauptproblem gespürt. Es geht um die Frage der Gebühren. Dies ist ein Problem. Das sehe ich auch. Mit der Motion wird die Frage aber nicht gelöst. Wenn schon, dann müsste man eine Gebührenreduktion verlangen, damit der Wechsel, welcher immer 2'000 Franken kostet, billiger wird. Ich habe mir sagen lassen, dass die Gemeinde, welche die Bewilligungen ausstellt, mit der Erteilung keinen grossen Aufwand habe. Meines Erachtens wird das Äquivalenzprinzip verletzt, wenn hierfür 2'000 Franken verlangt werden. Es geht auch darum, dass Wirte, welche ihr Restaurant als natürliche Person führen, den hohen Betrag nach wie vor bezahlen müssen. Sie sind von der vorliegenden Motion nicht betroffen. Gerade die "natürlichen Wirte" hätten nach wie vor den Nachteil. Wenn man aber die Gebühren reduzieren und sie im Rahmen des Äquivalenzprinzips auf die Leistung, welche die Gemeinde in diesem Zusammenhang erbringen muss, reduzieren würde, hätten nicht nur die juristischen Personen, sondern auch die natürlichen Personen - meines Wissens ist dies die Mehrheit in der thurgauischen "Beizenszene" - einen Vorteil, wenn sie einmal den Betrieb wechseln müssen, weil beispielsweise die Pacht zu Ende oder zu hoch ist. Ein weiteres Problem, welches wir hier nicht lösen können, sind die hohen Preise der Liegenschaften und die Kosten, wenn ein Restaurant oder eine Küche saniert werden muss. Dies tut der "Gastroszene" sicher ebenfalls weh. Auch das ist eine Frage, welche der Vielfalt, die verlangt wird, entgegensteht.

Wohlfender, SP: Auf den ersten Blick ist den Motionären ein hehres Anliegen zu attestieren. Mit ihrem Vorstoss wollen sie die kleineren Bäckereien und Confiserien im Thurgau stützen beziehungsweise die Kosten beim Filialleiterinnenwechsel durch den Wegfall des Wirtepatentes reduzieren. In der Tat sind die Thurgauer Kleinbäckereien einem harten Konkurrenzkampf unterworfen. Nicht nur Grossverteiler mit ihrem vielfältigen Backwarenangebot machen ihnen das Leben schwer, sondern auch das andere Konsumverhalten der Thurgauerinnen und Thurgauer. Mit reinem Brotverkauf lässt sich kein existenzsicherndes Einkommen mehr generieren. Das ist heute ein Fakt, es war aber schon in meiner Kindheit so. Vielen Bäckereien in meiner Heimat war ein Restaurant angegliedert. Trotzdem existiert heute weder die Bäckerei in Bissegg, noch in Affeltrangen noch in Märwil. Also ist der Wegfall des Wirtepatentes kein Garant dafür, dass die Kleinbäckereien überleben können. Die Motionäre gelten als Vertreterinnen und Vertreter der kleinen und mittleren Unternehmen und des Verbandes Gastro Thurgau. Umso mehr erstaunt es, dass sie mit ihrem Anliegen Tür und Tor für Grosskonzerne öffnen wollen. Bereits heute stehen hinter vielen Restaurants, Pizzerien und Take-away gigantische Konzerne. Ist es den Motionären ernst, gerade diesen nationalen und internationalen Unternehmen Tür und Tor zur Expansion im Thurgau zu öffnen? Mit dem Wegfall des betriebsbezogenen Wirtepatentes sässe der Patentinhaber beispielsweise im steuergünstigen Kanton Zug. Er würde im Thurgau kaum Steuern bezahlen und kaum einen Rappen für die Betriebsbewilligungen, geschweige denn für die kantonalen Gesundheitskontrollen ausgeben müssen. Würden er oder die juristische Person sogar im Ausland den Firmensitz haben, könnte man den Patentinhaber nicht oder nur beschwerlich für Verstösse gegen die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung oder sonstige Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz belangen. Wollen wir das wirklich? Die FDP schreibt sich den Abbau unnötiger Gesetze und Richtlinien auf die Fahne. Würde man die Motion gutheissen, wäre den Kleinbäckereien kurzfristig geholfen. Gesamthaft gesehen müsste wohl aber der Kontrollapparat aufwendig ausgebaut werden. Der Kostenträger der Kontrollen darf jedoch nicht der Staat sein. Also würden wiederum Mehrkosten bei den Kleinen anfallen. Wir gehen mit dem Regierungsrat einig. Dass die Erteilung der Betriebsbewilligungen und der Wirtepatente an juristische Personen möglich sein soll, erachten wir als den falschen Ansatz. Es gibt zu viele Wenn und Aber. Wir sind mit den Motionären einverstanden, dass für kleinere Thurgauer Betriebe wie Bäckereien, Confiserien oder innovative Wirte eine spezifische Thurgauer Lösung gefunden werden soll. Vielleicht helfen dafür Stammtischgespräche weiter. Die SP-Fraktion lehnt die Motion vorerst aber einstimmig ab.

Reinhart, GP: Mit der Motion wird ein Gastgewerbegesetz gefordert, das eine vielfältige Gastronomielandschaft weiterhin ermöglicht, in welcher unterschiedliche Betriebe ihren Platz finden: die "Dorfbeiz" mit einem lokalen Treffpunkt, deren Wirt alle kennen, ein Café mit seinen bekannten Kuchen und Torten, die Genossenschaftsbeiz mit ihren bio-

logischen "Vegi-Menüs", die "Kebabbude" oder das Gourmetrestaurant, welches mit seinen Kreationen GaultMillau Punkte jagt. Die Forderung ist unbestritten. Wir alle möchten das breite Angebot erhalten und fördern. Die Realität sieht aber anders aus. Die "Gastronomieketten" boomen, sodass sich die Lokale an allen Standorten gleichen oder sehr ähnlich präsentieren und das Angebot in allen Filialen identisch ist. Das ist keine Gastronomie mit Vielfalt, Abwechslung und Kreativität, sondern eine Wiederholung von immer wieder dem gleichen Angebot. "Gastronomieketten" oder Betriebe mit mehreren Standorten haben wohl auch ihre Berechtigung, sind sie doch Zeichen unserer Zeit. Indem aber Patente an juristische Personen ausgestellt werden, die für alle oder mehrere Filialen gelten, wie es die Motion fordert, erleichtern wir genau diesen "Ketten" den Ausbau des Filialnetzes und erreichen das Gegenteil, nämlich weniger Vielfalt in der Gastronomie. Kantonsrat Lukas Madörin hat dies am Beispiel der Bäckerei Mohn AG erläutert. Wie der Regierungsrat in seiner Beantwortung festhält, würde es zu einer Ungleichbehandlung führen, und es würden Betriebe unterstützt, die ohnehin schon stärker auf dem Markt sind. Ich habe es erwähnt, dass die Grünen ganz klar für die Vielfalt in der Gastronomie sind und Gesetzesanpassungen jederzeit unterstützen, welche der Gastronomiebranche echte Erleichterungen bringen und die Vielfalt erhalten und fördern. Solche Erleichterungen könnten beispielsweise eine deutliche Senkung der Preise für die Patente sein oder auch die Möglichkeit, das Patent beim Umzug eines neuen Lokals zu behalten. Der Regierungsrat stellt in seiner Beantwortung finanzielle und administrative Erleichterungen in Aussicht. Die Grüne Fraktion vertraut darauf, dass diese Erleichterungen zeitnah umgesetzt werden, um die Gastronomiebranche von teuren und aufwendigen alten Regelungen zu befreien. In diesem Sinne empfiehlt die Grüne Fraktion einstimmig, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Schäfer, GLP: Ich beginne mein Votum mit ein paar wichtigen Fakten: Gastro Swiss, Gastro Thurgau und der Thurgauer Bäcker-Confiseurmeister-Verband stehen hinter der Motion. Diese stellt in keiner Art und Weise den Kern des Gastgewerbegesetzes, nämlich das Wirtepatent, in Frage. Die einmalige Entrichtung der entsprechenden Verwaltungsgebühr bleibt bestehen. Die Motion verstösst nicht gegen eidgenössisches Recht. Die Motion ist juristisch abgeklärt. Durch die Motion wird die Anwesenheitspflicht des Patentinhabers nicht in Frage gestellt. Pro Betrieb oder Lokal muss weiterhin eine verantwortliche Person bestimmt werden. Somit ist die Sicherheit der Menschen, Stichworte "Hygiene" und "Aufsicht", weiterhin gewährleistet, und das Lebensmittelrecht muss nach wie vor eingehalten werden. Die Meldepflicht für die Person mit dem Wirtepatent bleibt bestehen. 86 Kantonsräte haben die Motion unterschrieben. Was würde sich ändern? Eine Firma, beispielsweise eine AG oder eine GmbH, mit mehreren Filialen müsste beim Wechsel der angestellten Person mit dem Wirtepatent nicht jedes Mal bis zu 2'500 Franken bezahlen. Nehmen wir an, dass eine neu angestellte Person mit dem Wirtepatent die Probezeit in einer Filiale eines Gastronomiebetriebes nicht besteht. Es könnten, je nach

Art des Betriebes, innerhalb weniger Monate Verwaltungsgebühren zwischen 2'000 Franken und 5'000 Franken fällig werden. Das ist nicht fair. Zur Rechtsform der Bäckereien-Confiseries: Zwischen 2013 und 2017 haben Einzelfirmen innerhalb von nur fünf Jahren von 67% um rund 16% auf 51% abgenommen. Im gleichen Zeitraum haben Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 30% auf 46% zugenommen. Es gibt offensichtlich in der Bäckereien-Confiserie-Branche, und wir vermuten nicht nur dort, eine Verschiebung von Einzelfirmen zu Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Unseres Erachtens ist dies ein Indiz dafür, dass die Entwicklung stattfindet, um im umkämpften Markt, zwei Drittel des Absatzes erfolgt über Grossverteiler und Discounter, zu bestehen. Die vorliegende Motion hilft, der Neuorientierung Rechnung zu tragen. Das Gastgewerbegesetz ist fast 25 Jahre alt. Dies wurde bereits mehrmals erwähnt. Früher gab es fast ausschliesslich Einzelbetriebe. Die Zeiten haben sich aber geändert. Dörfer und Städte im Thurgau leben von vielfältigen gastronomischen Angeboten, wie beispielsweise die genannten Bäckereien-Konditoreien mit Café oder Imbissmöglichkeit. Es geht gerade nicht um Grossverteiler oder Discounter. Es ist an der Zeit, dass Patente und Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz neu auch an juristische Personen oder eben eine AG oder GmbH erteilt werden könnten. Dies wäre ein deutliches Zeichen an unser lokales Gewerbe, dass der Kanton Thurgau trotz oder gerade aufgrund des Grenzkantons regionale Produkte will und bevorzugt. Ein moderner Kanton bedeutet eine moderne Gesetzgebung mit einer zeitgemässen Verwaltung. Mit dem angepassten Gastgewerbegesetz werden unnötige administrative und finanzielle Aufwände vermieden und so die hiesigen Unternehmen unterstützt. Wer kann da dagegen sein? Die GLP-Fraktion empfiehlt deshalb einstimmig, die Motion erheblich zu erklären.

Macedo, FDP: Die Beurteilung der Motion hat auch mich etwas erstaunt. Das übergeordnete Recht lässt die Patenterteilung an juristische Personen zu, wovon andere Kantone zum Teil bereits erfolgreich Gebrauch machen. Man kann Gesetzesänderungen kompliziert umsetzen - so, wie es in der Beantwortung des Regierungsrates beschrieben wird - oder man geht einen unbürokratischen und pragmatischen Weg. Die FDP-Fraktion bevorzugt einen "Anti-Bürokratie-Gastronomieerlass". Das heutige Gastgewerbegesetz ist ohnehin ein bürokratisches Monster. Die Patenterteilung an eine juristische Person geht nämlich ganz einfach und pragmatisch. Das Gastgewerbegesetz kann insofern angepasst werden, als dass eine erstmalige Patenterteilung entweder an eine natürliche oder juristische Person möglich ist. Bei der Ersterteilung muss die juristische Person die verantwortliche Person bezeichnen und nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Patenterteilung gemäss Gastgewerbegesetz erfüllt, gleich wie es auch eine natürliche Person machen muss. Wenn man den Prüfungsaufwand für die Verwaltung tief halten will, kann der Gesetzgeber für jede Filiale ein eigenes Patent verlangen. Das ist in Ordnung. Das Patent gilt damit nicht für alle Filialen, sondern für einen einzigen

Standort. Die administrative Entlastung könnte nun darin bestehen, dass juristische Personen bei einem Wechsel der verantwortlichen Person kein neues Patent beantragen müssten und auch keine Meldepflicht installiert wird. Sie hätten einzig die Pflicht, bei einem Wechsel intern eine neue Person zu bestimmen, welche selbstverständlich die Voraussetzungen gemäss Gastgewerbegesetz erfüllt. Hier könnte man ganz einfach auf die Eigenverantwortung der juristischen Personen setzen. Auf Verlangen der Behörde, beispielsweise bei Hinweisen auf Missstände, müsste die zuständige Person genannt und mit den entsprechenden Unterlagen aufgezeigt werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Damit die Behörde den Finger dennoch darauf hätte, wäre eine befristete Patenterteilung auf beispielsweise fünf Jahre denkbar. So hätte man mindestens alle fünf Jahre eine Kontrolle sowie saubere und neue Unterlagen. Mit einer solch einfachen Regelung würde man juristische Personen von administrativem Aufwand entlasten. Sie müssten nicht bei jedem Personalwechsel eine Patentgebühr bezahlen, und auch die Gemeinden würden vom jährlichen Patentwechsel und dem dazugehörigen Papierkrieg entlastet. Gerade bei Gastronomen mit einem grösseren Filialnetz kommt es immer wieder zu Wechsel beim Personal oder internen Rotationen. Der Gesetzgeber könnte hier eine kleine, aber wirksame finanzielle und administrative Entlastung leisten. Als Stadtpräsident der viertgrössten Stadt in unserem Kanton sehe ich für unsere Verwaltung überhaupt kein Problem, die Motion umzusetzen. Das wäre wirklich nicht schwierig. Zum Gastgewerbegesetz im Allgemeinen: In der Beantwortung des Regierungsrates werden gewisse finanzielle und administrative Erleichterungen in Aussicht gestellt. In den neuen Regierungsrichtlinien 2020 - 2024 haben wir aber keinen Hinweis darauf gefunden. Meines Erachtens ist die Daseinsberechtigung des Gastgewerbegesetzes einzig zur Sicherung der Wissensgrundlage für das Führen eines Betriebes sowie der Grundsätze der Suchtprävention nötig. Daher ist die so genannte Wirteprüfung nach wie vor wichtig und richtig. Den Rest des Erlasses müsste man aber definitiv grosszügig überarbeiten und grossmehrheitlich streichen. Mit dem heutigen Gesetz sind zum Beispiel sechs verschiedene Patentarten möglich. Es werden Vorschriften gemacht, die durch unzählige Ausnahmen wieder gelockert werden könnten. Feste Gebühren anstatt aufwandsbezogene Regelungen schränken den Ermessensspielraum der Gemeinden ein. Der administrative Aufwand für Gastronomen und Bewilligungsbehörden ist für eine eigentlich kleine Sache unverhältnismässig hoch. Ich hoffe für die Gastronomie, für die Bewilligungsbehörden und damit auch für den Steuerzahler, dass das Gastgewerbegesetz möglichst rasch umfassend revidiert, verschlankt und entbürokratisiert wird. Bei diesem Erlass ist die Staubschicht definitiv schon sehr dick. Mit der Motion könnten wir nun einen kleinen, aber richtigen Schritt machen. Ich bitte die zuständige Regierungsrätin, das Gesetz so bald als möglich anzupacken und ganzheitlich zu revidieren. Ich bitte die Ratsmitglieder, die Motion erheblich zu erklären.

Salvisberg, SVP: Ich spreche als befürwortender Kantonsrat und ehemaliger Stadtpräsident von Amriswil. In Kenntnis der Umsetzung der bisherigen Regelungen kann ich die Beantwortung des Regierungsrates nicht nachvollziehen. Da wurde aus einer kleinen Mücke ein Elefant gemacht und aus dem kleinen, aber sehr wichtigen Antrag der Motionäre für die Änderung zu einem moderneren Gesetz die falschen Schlussfolgerungen gezogen. Das Wirtepatent beziehungsweise der Fähigkeitsausweis für die Gastronomie ist kantonal geregelt. Davon haben wir bereits mehrfach gehört. Im Kanton Thurgau wird ein Wirtepatent benötigt, wenn Speisen oder Getränke für den Genuss an Ort und Stelle angeboten werden. Die Betriebsbewilligung erhält man nur dann, wenn die Wirteprüfung bestanden ist. In den Kantonen Zürich, Zug, Graubünden, Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Neuchâtel wird kein Fähigkeitsausweis beziehungsweise das Wirtepatent für die Gastronomie erlangt. Ich hätte mir in meiner früheren Tätigkeit oftmals gewünscht, das Gesetz mit der Verordnung überhaupt in dieser komplizierten Form abzuschaffen, denn die Hürde des Wirtepatentes gibt noch keine Gewähr, dass der Betrieb nach den gesetzgeberischen Vorgaben geführt wird. Auch die provisorischen Bewilligungen, welche jeweils für ein Jahr ausgestellt werden können, machen mehr Probleme als dass sie in der Umsetzung helfen. Die Motionäre sind viel weniger weit gegangen. Sie fordern im heutigen Gastronomie-Umfeld lediglich eine zeitgemässe Vereinfachung in der Administration, wie es andernorts umgesetzt wird. Dies sollte der Branche helfen. An juristische Personen werden Patente und Bewilligungen nur dann erteilt, wenn diese einen für den Betrieb verantwortlichen Geschäftsführer bestellen. Nach Erheblicherklärung der Motion soll das Departement für Justiz und Sicherheit den Verband der Thurgauer Gemeinden in die Vernehmlassung des Gesetzes miteinbeziehen. Ich bin guter Hoffnung, dass wir Vereinfachungen für unsere Gastronomie für die Zukunft umsetzen werden. Mein Anliegen geht natürlich auch an alle hier anwesenden Stadt- und Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie die 86 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner. Ich danke dem Grossen Rat für die Erheblicherklärung der Motion.

Bartel, SVP: Wenn wir das Gastgewerbe mit seiner Vielfalt an Betrieben auch in absehbarer Zukunft noch präsent sehen möchten, sollten wir die Motion erheblich erklären. Der Thurgauer Bäcker-Confiseurmeister-Verband wie auch der Verband Gastro Thurgau würden dies sehr begrüßen und es als positives Zeichen des Regierungsrates gegenüber der Gastronomie sehen. Altersheime, Kantinen und die Gemeinschaftsgastronomie brauchen Patentgeber, welche für Qualität und Ordnung einstehen. Somit ist in diesem Bereich auch gesetzlich für Ordnung gesorgt, da die Person das benötigte Patent besitzt. Wie einige Votanten erwähnt haben, würden die Kosten steigen. Dies ist aber nicht der Fall, da die allfälligen Bussen bei Kontrollen des Lebensmittelinspektorats durch den Patentgeber, der dafür einsteht, bezahlt werden müssen. Beispielsweise das "Brauhaus Sternen" führt in Frauenfeld und Winterthur einen Betrieb. Der Betreiber der Lokale ist nicht immer vor Ort. Trotzdem ist für Sicherheit und Ordnung gesorgt. Wir sollten der

Motion also eine Chance geben und sie unterstützen.

Raschle, CVP/EVP: Wir wollen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken so ändern, dass Patente und Bewilligungen auch an juristische Personen erteilt werden können, immer mit der unveränderten Forderung, dass eine verantwortliche Person vor Ort sein muss. Unser einziges kleines Anliegen ist es, dass die erforderlichen Bewilligungen und Patente neu auch an juristische Personen erteilt werden können. Ausdrücklich haben wir keine weiteren Änderungen gewünscht. Wir möchten kein Wirtepatent abschaffen. Die persönlichen Voraussetzungen müssen nach wie vor erfüllt sein. In der Beantwortung des Regierungsrates wird auf die Forderungen nicht richtig eingegangen. Es stimmt nicht, dass das Patent gemäss Bundesgesetz nicht an juristische Personen erteilt werden kann. Es gibt einen Kanton, welcher Patente auch an juristische Personen abgibt. Es stimmt auch nicht, dass das Alkoholgesetz die Änderung nicht zulässt. In Art. 41a des Bundesgesetzes ist nicht die Rede davon, dass eine Bewilligung an eine Person gebunden sei. Es ist absolut daneben und nicht richtig, wenn der Regierungsrat in seiner Beantwortung schreibt, dass wir mit der Motion alles auf den Kopf stellen wollen. Fakt ist, dass wir wollen, dass die Bewilligung auch an juristische Personen erteilt werden kann und die Verwaltungsgebühr von 1'000 Franken bis 2'500 Franken nicht bei jedem Personenwechsel fällig wird. Mehr wollen wir nicht. Alle anderen Bedingungen und Vorgaben wollen wir nicht verändern. Wir bitten den Regierungsrat, dies doch noch einmal zu prüfen und unserem Anliegen entgegenzukommen, obwohl er die Revision des Gastgewerbegesetzes nicht in die Planung der neuen Legislatur einbezogen hat. Die Gastronomiebranche hat aufgrund von Corona ohnehin eine schwierige Ausgangslage. Ich bitte den Grossen Rat, die Motion zu unterstützen und danke dafür.

Fisch, GLP: Mir ist ein Punkt im Fazit des Regierungsrates sauer aufgestossen. Er schreibt dort, dass die Erteilung des Patentes an juristische Personen keine taugliche Option sei. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der negative Einfluss auf die Sicherheit und Ordnung die administrative Entlastung der Betriebe bei weitem überwiege. Er ist auch der Meinung, dass die Lebensmittelsicherheit und Fachkompetenz in Gastronomiebetrieben kaum auf dem bewährten hohen Niveau gehalten werden könnten. Der Regierungsrat impliziert damit, dass es juristische Personen, die überwiegende Mehrheit der kleinen und mittleren Betriebe sowie der Grossbetriebe im Thurgau, nicht im Griff haben, bei Personalwechseln beispielsweise die Arbeitssicherheit oder die Qualitätssicherung aufrecht zu erhalten. Wo ist der Glaube des Regierungsrates an die Eigenverantwortung der Firmen? Ich hoffe, dass der Regierungsrat spätestens jetzt merkt, wie sehr seine Beantwortung an der Realität vorbeigeht. Wenn die Ratskollegen der SP und der Grünen glauben, dass sie den Markt in der Gastronomiebranche aufhalten können, indem sie die Motion nicht erheblich erklären, schaden sie vielmehr den lokalen und re-

gionalen Anbietern. Ich bitte die Ratskollegen, die Motion erheblich zu erklären.

Kaufmann, FDP: Ich bin mir nicht sicher, ob das Gastronomiegesetz das Departement wechseln und allenfalls dem Amt für Gesundheit unterstellt werden sollte. Das Gesetz verursacht hier gastroenterologische Nebenwirkungen, die auf den Magen schlagen. Kantonsrätin Sandra Reinhart hat viele gute Vorschläge eingebracht. Auch aus anderen Fraktionen wurden gute Vorschläge eingebracht, was im Gesetz alles geändert werden könnte. Wir haben in der alten Legislatur mit der zuständigen Regierungsrätin Kontakt aufgenommen und sie gefragt, ob eine Revision des Gastronomiegesetzes ansteht. Die Regierungsrätin hat bei dem Gespräch gesagt, dass nichts geplant sei. Auch in der neuen Legislatur soll das Gastronomiegesetz nicht geändert werden. Damit müssten wir vielleicht bis 2028 warten. Deshalb empfehle ich noch einmal, die Motion erheblich zu erklären. Das eröffnet uns die Chance, auch alle anderen Änderungen ins Gastronomiegesetz einzupacken.

Regierungsrätin **Komposch:** Ich wage zu behaupten, dass wir das Anliegen verstanden haben. Es liegt aber zuweilen in der Natur der Sache, dass das Parlament und der Regierungsrat nicht die gleiche Haltung vertreten. Aufgrund der heutigen Voten ist die mehrheitliche Meinung im Rat jedoch gemacht. Dennoch platziere ich meine Bitte, die Motion nicht erheblich zu erklären. Der Vorstoss wünscht eine Öffnung der Bewilligungsregelung, was grundsätzlich nicht abwegig ist. In seiner Beantwortung hat der Regierungsrat nicht dargelegt, dass die Gesetzesänderung unmöglich sei. Sie ist aber aus Sicht des Regierungsrates in Bezug auf den administrativen und finanziellen Aufwand der Gastronomiebranche nicht in dieser Art gewollt. Bei genauerer Analyse des Vorstosses geht es nämlich darum, die Gebühren eines Betriebes mit mehreren Ablegern zu reduzieren. Angesichts der Gastronomiestrukturen im Kanton Thurgau geht es deshalb aus Sicht des Regierungsrates vielmehr um ein Partikularinteresse. Eine Minderheit der Gastronomiebetriebe im Kanton Thurgau werden als Aktiengesellschaft oder GmbH mit Tochterbetrieben geführt. Es sind dies einige Grossbäckereien und weitere Restaurantketten. In den meisten Gastronomiebetrieben sind die klassischen Strukturen vorherrschend. Aus Sicht des Regierungsrates schaffen wir mit dem Anliegen der Motionäre eine Ungleichbehandlung gegenüber Einzelbetrieben, wie beispielsweise das Restaurant von Kantonsrat Ruedi Bartel. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass "Gastronomieketten" mit einer juristischen Bewilligung gegenüber den klassischen Restaurationsbetrieben bevorteilt würden. Für die Gastronomie, die sich ohnehin in einem hart umkämpften Markt behaupten muss, sind "Gastronomieketten" eine starke Konkurrenz. Eine Bevorteilung ist nach Ansicht des Regierungsrates nicht angebracht. Die Befürworter zitieren in ihrer Argumentation den Kanton Appenzell Innerrhoden als Vorzeigebispiel. Die meisten Kantone, so meine Recherchen, legen im Gegensatz zum Kanton Appenzell Innerrhoden die Nichtübertragbarkeit des Patentes und der Bewilligung im Gesetz fest, al-

so genau das Gegenteil des vorliegenden Anliegens. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die heutige Bewilligungspraxis für eine hohe Verantwortung des Betreibers, für Qualität und für Kundenfreundlichkeit bürgt. Ich muss Kantonsrat Ueli Fisch widersprechen. Gerade im Bereich der Gastronomie respektive der Lebensmittelproduktion und Abgabe an Konsumenten erachtet der Regierungsrat die Qualität, die Professionalität und die Inpflichtnahme des Betreibers als unabdingbar. Nähe ist da ein ausschlaggebendes Element. Ebenso ist hervorzuheben, dass das Thurgauer Gastronomiegesetz die Zuständigkeiten klar regelt und der Vollzug für die Gemeinden, das Lebensmittelinspektorat und den Kanton keinen Anlass zu Veränderungen geben. Aus Sicht des zuständigen Departementes - ich gehe davon aus, dass das Gesetz bei mir bleiben wird - könnte das Gastgewerbegesetz in dem Sinne vereinfacht werden - dies habe ich der Motionärin während unseres Telefongesprächs klar gesagt - dass gewisse Bestimmungen, deren Inhalt sich bereits aus anderen Gesetzen ergibt, gestrichen werden könnten. Zudem ist auch fraglich, ob wir wirklich so viele unterschiedliche Kategorien für Wirtschaftsbetriebe im Gesetz verankern wollen, beispielsweise die Kioskwirtschaften, die Gelegenheitswirtschaften, die "normalen" Gastwirtschaften und die Beherbergungsbetriebe. Da könnte man vereinheitlichen und vereinfachen. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Kategorien ist nicht immer einfach und gibt in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen. Natürlich kann man auch über die persönlichen Voraussetzungen diskutieren, welche für die Führung eines Gastgewerbebetriebs erfüllt sein müssen. Insbesondere die Wirteprüfung in der heutigen Fassung, eine vereinfachtere Version oder die Abschaffung wären mögliche Themen. Schliesslich sind auch die von Gastro Thurgau hauptsächlich bemängelten einmaligen Gebühren durchaus diskutabel. Da verschliessen wir uns nicht. Spätestens in der Legislatur 2024 - 2028 wollen wir das Gastronomiegesetz revidieren. Es ist eine Tatsache, dass es in dieser Legislaturperiode keinen Eingang gefunden hat. Würde die Motion gutgeheissen, gäbe es einen beträchtlichen Regelungsbedarf für den Vollzug. Eine Ausdehnung der Bewilligungspraxis, wie es die Motionäre verlangen, würde zur Folge haben, dass man in Fragen der Kompetenzen und Zuständigkeiten den administrativen Aufwand ausweiten und eine Überregulierung anstreben müsste. Dies wird von den Motionären erkannt. Ein Widerspruch der politischen Grundhaltung dieses Rates, der stets mehr Deregulierung fordert. Am Beispiel des Kantons Appenzell Innerrhoden ist erkennbar, dass die Bewilligung an juristische Personen zwar eingeführt wurde, die Tochterbetriebe jedoch alle bereits heute geltenden Vorschriften erfüllen müssen: die Wirteprüfung, die Anwesenheit zu den Hauptgeschäftszeiten usw. Es darf durchaus die kritische Frage gestellt werden, welches nun der effektive Vorteil dieser Bewilligungsausweitung ist. Es darf ebenso die Frage in den Raum gestellt werden, wer schliesslich für die Aufwendungen seitens der Bewilligungsbehörden, Kanton und Gemeinden, aufkommt. Von einer kostendeckenden Dienstleistung kann auf alle Fälle nicht mehr die Rede sein. Zum Zeitfaktor: Auch wir anerkennen, dass das Gastronomiegesetz revidiert werden muss. Es hatte in der Legislatur 2020 - 2024 aber tatsäch-

lich keinen Platz. Alleine in meinem Departement stehen fünf Gesetzesrevisionen an, die eine Dringlichkeit ausweisen. Ich bin sehr wohl bereit, über das Gastronomiegesetz zu diskutieren. Ich bitte den Grossen Rat aber aufgrund des Zeitfaktors und einer Betrachtung des gesamten Gesetzes, das Partikularinteresse heute nicht gutzuheissen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 84:33 Stimmen erheblich erklärt.

Präsident: Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.